



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den
(OR. en)

12668/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0164 (NLE)

MAMA 151
MED 22
PA 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an den Programmen der Union

PROTOKOLL
ZUM EUROPA-MITTELMEER-INTERIMSASSOZIATIONSABKOMMEN
ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINERSEITS
UND DER PALÄSTINENSISCHEN BEFREIUNGSORGANISATION (PLO)
ZUGUNSTEN DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE
FÜR DAS WESTJORDANLAND UND DEN GAZA-STREIFEN ANDERERSEITS
BETREFFEND EIN RAHMENABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE
FÜR DAS WESTJORDANLAND UND DEN GAZA-STREIFEN
ÜBER DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE FÜR DIE TEILNAHME
DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE AN DEN PROGRAMMEN DER UNION

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden die „Union“,

einerseits, und

die Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen, im Folgenden die „Palästinensische Behörde“,

andererseits,

im Folgenden die „Vertragsparteien“,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen¹ andererseits (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“) wurde am 24. Februar 1997 unterzeichnet und ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.
- (2) Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und billigte die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2004.

¹ ABl. EU L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

- (3) Der Rat hat wiederholt Schlussfolgerungen angenommen, in denen er diese Politik befürwortet.
- (4) Am 5. März 2007 brachte der Rat seine Unterstützung für das in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2006 dargelegte allgemeine Gesamtkonzept zum Ausdruck, den ENP-Partnern nach einer Einzelfallprüfung die Teilnahme an den Einrichtungen und Programmen der Gemeinschaft zu ermöglichen, sofern die betreffende Rechtsgrundlage dies zulässt.
- (5) Die Palästinensische Behörde hat ihren Wunsch nach Teilnahme an mehreren Programmen der Union zum Ausdruck gebracht.
- (6) Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen im Hinblick auf die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an jedem einzelnen Programm der Union, insbesondere der finanzielle Beitrag und das Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sind in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der Palästinensischen Behörde festzulegen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Palästinensische Behörde kann an allen laufenden und künftigen Programmen der Union teilnehmen, die nach den einschlägigen Rechtsakten zur Annahme dieser Programme der Palästinensischen Behörde zur Teilnahme offenstehen.

ARTIKEL 2

Die Palästinensische Behörde leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Union für die Programme der Union, an denen sie teilnimmt.

ARTIKEL 3

Vertreter der Palästinensischen Behörde können bei den die Palästinensische Behörde betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse für das Monitoring der Programme der Union teilnehmen, zu denen die Palästinensische Behörde einen finanziellen Beitrag leistet.

ARTIKEL 4

Für die von Teilnehmern der Palästinensischen Behörden im Rahmen der Programme der Union unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten so weit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 5

Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an jedem einzelnen Programm der Union gelten, insbesondere der von der Palästinensischen Behörde zu leistende finanzielle Beitrag und das Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren, sind in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der Palästinensischen Behörde auf der Grundlage der für die einzelnen Programme der Union aufgestellten Kriterien festzulegen.

Ersucht die Palästinensische Behörde für die Teilnahme an einem bestimmten Programm der Union um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder nach ähnlichen, später erlassenen Verordnungen, die Außenhilfe der Union für die Palästinensische Behörde vorsehen, so werden die Bedingungen für die Verwendung dieser Außenhilfe durch die Palästinensische Behörde im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 in einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. EU L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

ARTIKEL 6

In jeder nach Artikel 5 geschlossenen Vereinbarung wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt, dass die Finanzkontrolle oder die Rechnungsprüfungen oder andere Überprüfungen, einschließlich Verwaltungsuntersuchungen, von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Rechnungshof oder unter deren Aufsicht durchzuführen sind.

Für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfungen, die Verwaltungsüberprüfungen, die Wiedereinzahlung von Geldern, die Geldbußen und andere administrative Sanktionen werden detaillierte Bestimmungen festgelegt, mit denen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Rechnungshof Befugnisse übertragen werden, die ihren Befugnissen gegenüber den in der Union niedergelassenen Begünstigten und Auftragnehmern entsprechen.

ARTIKEL 7

Dieses Protokoll gilt für den Zeitraum, in dem das Interimsassoziationsabkommen in Kraft ist.

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren jeweiligen Verfahren unterzeichnet und genehmigt.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. EU L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach dem Tag einer solchen Notifikation außer Kraft.

Das Außerkrafttreten dieses Protokolls nach Kündigung durch eine der Vertragsparteien hat keinen Einfluss auf die Überprüfungen und Kontrollen, die gegebenenfalls nach den Artikeln 5 und 6 durchzuführen sind.

ARTIKEL 8

Die Vertragsparteien können spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls und danach alle drei Jahre die Umsetzung dieses Protokolls auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme der Palästinensischen Behörde an Programmen der Union überprüfen.

ARTIKEL 9

Dieses Protokoll gilt einerseits nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Gebiete, in denen dieser Vertrag angewandt wird, sowie andererseits für das Hoheitsgebiet des Westjordanlands und des Gaza-Streifens.

ARTIKEL 10

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren notifizieren.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten kommen die Vertragsparteien überein, dieses Protokoll ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorbehaltlich seines späteren Abschlusses, vorläufig anzuwenden.

ARTIKEL 11

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Interimsassoziationsabkommens.

ARTIKEL 12

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für die Europäische Union

Im Namen der Palästinensischen Behörde